
S 12 R 6683/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 6683/15
Datum	26.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 BA 1102/18
Datum	14.08.2020

3. Instanz

Datum	19.10.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14.Â August 2020 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 26.Â Februar 2018 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander in allen RechtszÃ¼gen keine Kosten zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Streitig ist die Versicherungspflicht der KlÄgerin in ihren einzelnen EinsÄtzen als ambulante Altenpflegerin fÄ¼r die Beigeladene zuÂ 1. (im Folgenden: Beigeladene) in der Zeit von August bis Dezember 2014.

Â

2

Die Beigeladene betreibt einen ambulanten Pflegedienst in der Rechtsform einer GmbH. Die KlÄgerin ist examinierte Altenpflegerin und war vom 16.1.2014 bis zum 31.7.2014 bei der Beigeladenen abhÄngig beschÄftigt. Am 1.8.2014 meldete die KlÄgerin ein Gewerbe zur ambulanten Intensivpflege/24Â h Beatmungspflege an und schloss am 4.8.2014 mit der Beigeladenen einen Vertrag, der im Falle des Zustandekommens eines konkreten Auftrags im Wesentlichen folgende TÄtigkeiten umfasste:

Â

â¼Â Âberwachung und Kontrolle der fÄ¼r den einzelnen Klienten notwendigen medizinischen GerÄte;

Â

â¼Â Beratung und Anleitung des Klienten und dessen AngehÄrigen in fachpflegerischen Fragen;

Â

â¼Â ganzheitliche, fachpflegerische Versorgung des Klienten und intensive Krankenbeobachtung;

Â

â¼Â Ermittlung fallspezifischer Daten und Gegebenheiten im Bereich des Klienten, die fÄ¼r die weitere Beratung/Behandlung von Bedeutung sein kÄnnnten;

Â

â¼Â Beratung des Auftraggebers in speziellen Fachfragen;

Â

â¼Â Kommunikation zwischen Auftraggeber, Klient und anderen Stellen.

Â

3

Von diesem Leistungskatalog abweichende TÄtigkeiten waren im einzelnen Auftrag schriftlich festzustellen. Die Beigeladene hatte der KlÄgerin einen Dienstplan zukommen zu lassen, bei dessen Erstellung sie sich darum zu bemÄhen hatte, die von der KlÄgerin angebotenen KapazitÄten in einem konkreten Auftrag umzusetzen. Der Stundensatz betrug 25Â Euro; im Falle einer projektbezogenen Abrechnung war die VergÄtung bei Auftragserteilung individuell zu verhandeln. Die KlÄgerin hatte ihre fachliche Eignung durch entsprechende Nachweise

(Erlaubnisurkunde, Nachweise Intensivpflege, etc) zu belegen. Bei Ausfall wegen Krankheit oder sonstigen Verhinderungen hatte sie die Beigeladene sofort zu informieren. Diese konnte Dienste je nach betrieblichen Bedingungen, bei Kürzung der verordneten Versorgungszeiten, Krankenhausaufenthalt oder Tod des zu betreuenden Klienten absagen, ohne dass ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung bestehen sollte. Arbeitsort war der jeweilige Aufenthaltsort des zu versorgenden Klienten.

Ä

4

Die Klägerin war am 5., 12., 19., 25. und 26.8.2014 für die Beigeladene als Altenpflegerin tätig und machte für 60 geleistete Stunden insgesamt 1500 Euro geltend (Rechnung vom 31.8.2014); für weitere am 6., 7., 29. und 30.12.2014 geleistete 48 Stunden forderte sie 1344 Euro (Rechnung vom 31.12.2014). Sie war in dieser Zeit freiwillig krankenversichert; eine Rentenversicherung bestand nicht.

Ä

5

Am 13.8.2014 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Statusfeststellung. Nach Anhörung stellte die Beklagte gegenüber der Beigeladenen und der Klägerin Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Rentenversicherung (GRV) sowie der sozialen Pflegeversicherung (sPV) und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund abhängiger Beschäftigung ab 1.8.2014 fest (*Bescheide vom 7.1.2015; Widerspruchsbescheid vom 19.11.2015*).

Ä

6

Das SG Stuttgart hat die Verwaltungsentscheidung aufgehoben und festgestellt, dass die Tätigkeit der Klägerin als Altenpflegerin für die Beigeladene vom 1.8.2014 bis zum 31.12.2014 nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt worden sei und keine Versicherungspflicht in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden habe (*Urteil vom 26.2.2018*).

Ä

7

Während des Berufungsverfahrens stellte die zu Ä 5. beigeladene DRV Baden-Württemberg mit Bescheid vom 2.10.2018 fest, dass die Klägerin seit

dem 1.8.2014 nicht nach [Â§Â 2 SatzÂ 1 NrÂ 9 SGBÂ VI](#) in der GRV als selbstst ndig T tigit  versicherungspflichtig sei, weil sie nicht auf Dauer und im Wesentlichen nur f r einen Auftraggeber t tig sei.

 

8

Das LSG Baden  W rttemberg hat die Berufung der Beklagten zur ckgewiesen. Es spr chen gewichtige Indizien f r eine selbstst ndige T tigkeit der Kl gerin. Sie sei hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt ihrer T tigkeit nicht weisungsgebunden gewesen. Ort (Wohnung des Patienten) und Zeit der Pflege seien f r ambulante Altenpflegekr fte grunds tzlich vorgegeben und k nnten nicht f r die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status herangezogen werden. Entscheidend sei, dass die Beigeladene die Kl gerin nicht gegen ihren Willen zu Diensten habe einteilen k nnen. Erst nach Vereinbarung eines Einzelauftrags sei die Kl gerin in den Dienstplan aufgenommen worden. Dieser diene der f r jede ambulante Pfleget tigkeit notwendigen Koordinierung der Pflege einzelner Patienten. Der Vergabe von Einzelauftr gen an Selbstst ndige zur Erf llung des Gesamtpflegeplans stehe das nicht entgegen. Die Kl gerin sei   Teil einer Kette   von Pflegekr ften der Beigeladenen gewesen, die insbesondere f r notwendige Abstimmungsprozesse zusammengearbeitet h tten. Daraus folge aber keine Eingliederung in eine fremde betriebliche Ordnung (*Urteil vom 14.8.2020*).

 

9

Mit ihrer Revision r gt die Beklagte eine Verletzung von [Â§Â 7 AbsÂ 1 SGBÂ IV](#). Aus der weitgehend eigenverantwortlichen T tigkeit von Pflegefachkr ften k nne nicht auf eine selbstst ndige T tigkeit geschlossen werden, weil dies Fachkr fte gegen ber Pflegehilfskr ften unabh ngig von ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status kennzeichne. Die Kl gerin sei  ber den Dienstplan als Instrument der Personaleinsatzplanung in die betriebliche Ordnung der Beigeladenen eingegliedert gewesen. Die Beigeladene schulde die Gesamtpflegeleistung und erbringe diese durch das arbeitsteilige Zusammenwirken der Kl gerin und weiterer abh ngig besch ftigter Pflegekr fte unter Verantwortung der Pflegedienstleitung. Insbesondere bei einer Rund  um  die  Uhr  Pflege m sse sie die Besetzung der jeweiligen Schicht festlegen, ohne dass der Kl gerin dabei      im Vergleich zu abh ngig Besch ftigten      nennenswerte Freiheiten hinsichtlich Gestaltung und Umfang der Arbeitsleistung zugestanden h tten. Sie sei mit ihrer Teilleistung in das von der Beigeladenen insgesamt vorgegebene Organisationsgef ge eingebunden gewesen.

 

10

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. August 2020
und des Sozialgerichts Stuttgart vom 26. Februar 2018 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Ä

11

Die Klägerin und die Beigeladene zu 1. beantragen,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Ä

12

Sie halten die angegriffene Entscheidung für zutreffend.

Ä

13

Die übrigen Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Ä

II

Ä

14

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)
). Zu Unrecht hat das SG der Klage stattgegeben und das LSG die Berufung
zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 7.1.2015 in
der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19.11.2015 sind rechtmäßig und
verletzen die Klägerin und die Beigeladene nicht in ihren Rechten. Zutreffend hat
die Beklagte die Versicherungspflicht der Klägerin in der GKV, GRV und sPV sowie
nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund abhängiger Beschäftigung in
den Einzeleinsätzen ihrer Tätigkeit als Altenpflegerin bei der Beigeladenen im
Zeitraum von August bis Dezember 2014 festgestellt.

Ä

15

1. Der Feststellung von Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung steht der Bescheid der zu 5. beigeladenen DRV Baden-Württemberg vom 2.10.2018 nicht entgegen. Die Feststellung des (Nicht)Bestehens einer Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Selbstständigen nach [Â§ 2 SGB VI](#), die zusätzlich zur Annahme von Selbstständigkeit das Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale (vgl. [Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI](#)) voraussetzt, unterscheidet sich von dem Prüfungs- und Regelungsgegenstand des § 14a allein in der Zuständigkeit der DRV Bund liegenden Statusfeststellungsverfahren nach [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) (vgl. BSG Urteil vom 30.10.2013 – B 12 KR 17/11 R – juris RdNr. 21 mwN; BSG Beschluss vom 4.9.2013 – B 12 KR 87/12 B – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 20 RdNr. 7). Eine Bindungswirkung hinsichtlich des bloßen Begründungselements der Selbstständigkeit – dessen Vorliegen die Beigeladene zu 5. im Äußerlichen gar nicht festgestellt hat – tritt nicht ein (vgl. entsprechend zu [Â§ 7a SGB IV](#) BSG Urteil vom 26.2.2019 – B 12 R 8/18 R – juris RdNr. 21 mwN). Aus diesem Grund kann hier auch dahinstehen, ob ein anhängiges oder abgeschlossenes Verfahren nach [Â§ 2 SGB VI](#) zu einer Sperrwirkung im Sinne des [Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) führen kann (so Pietrek in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Â§ 2 RdNr. 87 – Stand 1.4.2021 und jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§ 7a RdNr. 80.1 – Stand 15.12.2020).

Ä

16

2. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der GKV, GRV und sPV sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#) und [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)).

Ä

17

a) Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige

Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.

Ä

18

b) Bei der Statusbeurteilung ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen (*stRspr*; vgl. zum Ganzen BSG Urteil vom 7.6.2019 – B 12 R 6/18 R – BSGE 128, 205 = SozR 4-2400 § 7 Nr 44, RdNr 13 f mwN). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung für die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person als selbstständig oder beschäftigt allein die Vertragsschließenden entscheiden. Über zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (vgl. BSG Urteil vom 4.6.2019 – B 12 R 11/18 R – BSGE 128, 191 = SozR 4-2400 § 7 Nr 42, RdNr 24; BSG Urteil vom 29.1.1981 – 12 RK 63/79 – BSGE 51, 164 = SozR 2400 § 2 Nr 16 = juris RdNr 24).

Ä

19

c) Bei Vertragsgestaltungen, in denen wie hier die Übernahme einzelner Dienste individuell vereinbart wird und insbesondere kein Dauerschuldverhältnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist für die Frage der Versicherungspflicht allein auf die Verhältnisse abzustellen, die während der

Ausführung der jeweiligen Einzelaufträge bestehen. Außerdem liegt schon deshalb keine Versicherungspflicht begründende entgeltliche Beschäftigung iSd des [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) vor, weil keine latente Verpflichtung der Klägerin bestand, Tätigkeiten für die Beigeladene auszuüben, und diese umgekehrt auch kein Entgelt zu leisten hatte (vgl. BSG Urteil vom 4.6.2019 – [B 12 R 11/18 R](#) – [BSGE 128, 191](#) = SozR 4 – 2400 [§ 7 Nr 42](#), RdNr 21 mwN; BSG Urteil vom 18.11.2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) – [BSGE 120, 99](#) = SozR 4 – 2400 [§ 7 Nr 25](#), RdNr 19 mwN).

Ä

20

3. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und ausgehend von den nicht mit Revisionsrügen angegriffenen und daher bindenden ([§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG überwiegen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit die Indizien für eine abhängige Beschäftigung der Klägerin.

Ä

21

a) Dass die Klägerin und die Beigeladene eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren wollten, indem sie bestimmten, dass die Klägerin als „freiberufliche“ Mitarbeiterin tätig sei, ist – wie dargestellt – sozialversicherungsrechtlich nicht ausschlaggebend.

Ä

22

b) Das LSG hat auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarungen zutreffend allein auf die jeweiligen Zeiteinheiten der Klägerin abgestellt. Ausgehend von der Vereinbarung vom 4.8.2014 und dem Vorbringen der Beteiligten hat es rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die konkreten Einzeldienste jeweils gesondert zu vereinbaren waren. Die Klägerin teilte der Beigeladenen mit, ob und wann sie freie Kapazitäten hatte. Es bestand weder eine ständige Pflicht zur Dienstbereitschaft noch eine Verpflichtung, einen bestimmten Umfang an Diensten zu übernehmen. Die Beigeladene nahm die Klägerin nur in den Dienstplan auf, wenn ein Einzelauftrag vereinbart war. Erst hierdurch entstand die rechtliche Verpflichtung der Klägerin gegenüber der Beigeladenen, den zugesagten Dienst zu leisten.

Ä

23

Diese rechtliche Bewertung liegt dem angefochtenen Bescheid der Beklagten

zugrunde, auch wenn dieser die einzelnen Einsatztage der KlÄgerin nicht auffÄ¼hrt. Eine ausdrÄ¼ckliche BeschrÄ¼nkung der Versicherungspflicht auf die Tage der EinzeleinsÄ¼tze konnte schon deshalb nicht verlangt werden, weil in dem am 13.8.2014 bei der Beklagten eingegangenen Statusfeststellungsantrag ein TÄ¼tigkeitsbeginn am 1.8.2014 ohne Benennung einzelner Einsatztage angegeben war. Die Versicherungspflicht war daher in erster Linie zukunftsgerichtet festzustellen, ohne dass die Tage der EinzeleinsÄ¼tze bereits im Voraus fÄ¼r zukÄ¼nftige ZeitrÄ¼ume feststanden.

Ä

24

c)Ä MaÄgebend fÄ¼r das Vorliegen von abhÄ¼ngiger BeschÄ¼ftigung ist, dass die KlÄgerin einem Weisungsrecht der Beigeladenen unterlag und in einer ihre TÄ¼tigkeit prÄ¼genden Weise in deren Betriebsablauf eingegliedert war. Die in [Ä§Ä 7 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#) genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem RangverhÄ¼ltnis zueinander noch mÄ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen.

Ä

25

aa)Ä Auch wenn ambulante PflegekrÄ¼fte wie die KlÄgerin grundsÄ¼tzlich weitgehend eigenverantwortlich arbeiten und in gewissem Umfang flexibel auf WÄ¼nsche und BedÄ¼rfnisse der zu pflegenden Personen reagieren kÄ¼nnen, kann hieraus nicht ohne Weiteres auf eine selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit geschlossen werden (*ebenso BSG Urteil vom 7.6.2019 â¼Ä BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ â¼Ä BSGEÄ 128. 205* =Ä *SozR 4â¼Ä 2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 24 zur vergleichbaren Situation in der stationÄ¼ren Pflege*). Insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (so genannte Dienste hÄ¼herer Art) kann das Weisungsrecht aufs StÄ¼rkste eingeschrÄ¼nkt sein. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÄ¼llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÄ¼ge von der Ordnung des Betriebes erhÄ¼lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÄ¼llen â¼zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ¼. Diese GrundsÄ¼tze gelten auch fÄ¼r ausgebildete FachkrÄ¼fte in verantwortungsvollen und von Eigenverantwortlichkeit geprÄ¼gten TÄ¼tigkeiten wie der Pflege (*BSG Urteil vom 7.6.2019 â¼Ä BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ â¼Ä BSGE 128. 205* =Ä *SozR 4â¼Ä 2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 28 mwN*).

Ä

26

Die Weisungsgebundenheit der KlÄgerin war bei der DurchfÄ¼hrung der ambulanten Pflege zwar eingeschrÄ¼nkt, jedoch nicht vÄ¼llig entfallen. Inhalt, DurchfÄ¼hrung, Dauer und Dokumentation der von der KlÄgerin geschuldeten

fachgerechten Pflege bedurften bei Übernahme einer einzelnen Pflegetätigkeit der Klägerin jeweils der näheren Konkretisierung. Es war nicht nur erforderlich, die Klägerin einem bestimmten Patienten zur Pflege in dessen Wohnung zuzuweisen, die Klägerin musste die Pflege zudem im Wesentlichen nach Maßgabe der Pflegeplanung und im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den anderen Mitarbeitern erbringen.

Ä

27

Insbesondere über den Dienstplan war sie in die Arbeitsabläufe des Pflegedienstes eingegliedert. Zwar wurde sie erst nach Auftragsannahme Teil des von der Beigeladenen aufgestellten Dienstplans. Dann war sie jedoch an diesen ebenso gebunden wie die bei der Beigeladenen beschäftigten Pflegekräfte, an deren Schichten und Tätigkeiten sie anknüpfte. Sie wurde zum Teil einer Kette von Pflegepersonen und war ebenso wie die anderen Pflegekräfte dieser Kette verpflichtet, die mit der von der Beigeladenen vorgenommenen Zuweisung eines bestimmten Patienten verbundenen oder von der Beigeladenen bestimmten Vorgaben hinsichtlich Ort (Wohnung des Patienten), Zeit und Durchführung der Pflege zu erfüllen. Dadurch war sie in die Abläufe der betrieblichen Organisation einbezogen. Denn auch der übrige organisatorische Rahmen der Pflegetätigkeit vom Erstkontakt über die arbeitsteilige Pflege und Betreuung der Patienten in deren Wohnung, einschließlich der Festlegung der verantwortlichen Pflegedienstleitung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen lag in der Hand der Beigeladenen und wurde von dieser vorgegeben. Allein die Beigeladene rechnete die Pflegeleistungen mit den Pflegebedürftigen und deren Kostenträgern ab; die Klägerin stellte ihre Rechnungen lediglich an die Beigeladene. Die Beigeladene erfüllte daher mit der pflegerischen Versorgung eigene Pflichten gegenüber den Pflegebedürftigen sowie deren Kostenträgern. Schon deshalb trug sie auch die fachliche Verantwortung für die Leistungen und hatte beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass alle Pflegekräfte im Rahmen des arbeitsteiligen Einsatzes hinreichend qualifiziert waren und die übrigen gesetzlichen Vorgaben zur fachgerechten Erbringung der Pflegeleistungen eingehalten wurden. Es war daher auch ausdrücklich vertraglich vorgesehen, dass die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung der freiberuflichen Mitarbeiterin gegenüber Klienten und Krankenkassen die verantwortliche Pflegedienstleitung des auftraggebenden Pflegedienstes trägt (*Nr. 6 des Vertrages*). Eine solche Verteilung der Verantwortung setzt voraus, dass im Einzelfall auch entsprechende Weisungen erteilt werden können, mag es nach den Feststellungen des LSG auch tatsächlich nicht zu Einzelweisungen gekommen sein. Die Klägerin hatte zu Kontroll- und Nachweiszwecken ihre Pflegetätigkeiten entsprechend zu dokumentieren.

Ä

28

An der Eingliederung der KlÄgerin in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen Ändert sich nichts dadurch, dass sie â   anders als stationÄre PflegekrÄfte â    nicht in der BetriebsstÄtte des Pflegeheims tÄtig wurde, sondern im Rahmen ihrer ambulanten TÄtigkeit Hausbesuche wahrnahm. Denn darauf, dass der Betroffene eine TÄtigkeit in einer konkreten BetriebsstÄtte eines Arbeitgebers aus  bt, kommt es f  r eine BeschÄftigung nicht an, solange die zu beurteilende TÄtigkeit im Wesentlichen fremdbestimmt organisiert wird (*BSG Urteil vom 24.3.2016 â    BÄ 12Ä KR 20/14Ä RÄ â   SozR 4â  2400 Ä   7 NrÄ 29 RdNrÄ 23*).

Ä

29

bb)Ä Dass die Eingliederung in den ambulanten Pflegedienst regulatorischen Rahmenbedingungen entspricht, ist bei der GesamtabwÄgung der Indizien mit besonderem Gewicht zu wÄrdigen. Nach [Ä   71 AbsÄ 1 SGBÄ XI](#) muss bei ambulanten Pflegediensten â    wie nach [Ä   71 AbsÄ 2 NrÄ 1 SGBÄ XI](#) bei stationÄren PflegeheimenÄ â   die Pflege unter stÄndiger Verantwortung einer Pflegefachkraft stehen (*vgl hier NrÄ 3.1.2 Maß  stÄbe und GrundsÄtze f  r die QualitÄt und QualitÄtssicherung sowie f  r die Entwicklung eines einrichtungsinternen QualitÄtsmanagements nach Ä   113 SGBÄ XI in der ambulanten Pflege vom 27.5.2011 â    MuGÄ â  , BAnz 2011 NrÄ 108 vom 21.7.2011 SÄ 2573*). Danach bleibt die Verantwortung f  r die Leistungen und die QualitÄt bei dem auftraggebenden ambulanten Pflegedienst auch bestehen, soweit er mit anderen pflegerischen Diensten kooperiert und deren Leistungen in Anspruch nimmt (*NrÄ 3.1.7 MuG*). Eine entsprechend qualifizierte Pflegefachkraft muss die Gesamtverantwortung f  r die pflegerische Versorgung tragen und diese auch wirksam wahrnehmen k  nnen. Das ist der Fall, wenn die verantwortliche Pflegefachkraft die Pflegeleistungen f  r jeden betreuten PflegebedÄrftigen zumindest in den GrundzÄgen selbst festlegt, ihre Durchf  hrung organisiert und ihre Umsetzung angemessen kontrolliert. Notwendig ist eine Steuerung, Anleitung, Koordination und Kontrolle der Pflegeleistungen auf der Grundlage eines in jedem Einzelfall gesondert zu erhebenden Bedarfs. Diese pflegerische Gesamtverantwortung muss von der Pflegefachkraft stÄndig wahrgenommen werden (*vgl BSG Urteil vom 7.6.2019 â    BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ â   BSGE 128, 205 =Ä SozR 4â  2400 Ä   7 NrÄ 44, RdNrÄ 26 mwN; BSG Urteil vom 22.4.2009 â    BÄ 3Ä P 14/07Ä RÄ â   BSGEÄ 103, 78 =Ä SozR 4â  3300 Ä   71 NrÄ 1, RdNrÄ 15, 19*). Ebenso wie in Pflegeheimen sollen auch bei (grÄ  eren) ambulanten Pflegediensten die Aufgaben der Pflegeleitung nach [Ä   71 AbsÄ 1 SGBÄ XI](#) grundsÄtzlich bei â   einerâ   Kraft gebÄndelt sein (*vgl Urteil vom 22.4.2009 â    BÄ 3Ä P 14/07Ä RÄ â   BSGE 103, 78 =Ä SozR 4â  3300 Ä   71 NrÄ 1, RdNrÄ 22*). Die Beigeladene, die gegen  ber den PflegebedÄrftigen und deren KostentrÄgern allein zur Abrechnung befugt war, trug diesen gegen  ber auch die Gesamtverantwortung f  r die Pflege. Dementsprechend stellte sie die Koordination der PflegekrÄfte, die GrundzÄge der Pflege sowie die Kontrolle der Pflegeleistungen sicher, bediente sich hierbei ua der Pflegedokumentation und einer verantwortlichen Pflegefachkraft und sorgte insgesamt f  r eine den gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen normativen Anforderungen gen  gende Umsetzung

der Pflege.

Ä

30

Ob die Wahrnehmung der pflegerischen Gesamtverantwortung durch die verantwortliche Pflegefachkraft des ambulanten Pflegedienstes stets ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis zwischen diesem und einzelnen Pflegekräften voraussetzt (so f^{1/4}r *Leistungen der h^{1/4}uslichen Pflegehilfe BSG Beschluss vom 17.3.2015* â^{1/4} [BÄ 3Ä P 1/15Ä S](#) uaÄ â^{1/4} *juris RdNrÄ 11; Wahl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XI, 2.Ä AuflÄ 2017, Ä§Ä 71 RdNrÄ 16; Schmidt in Kasseler Komm, SGBÄ XI, Stand September 2021, Ä§Ä 71 RdNrÄ 15; kritisch Weber/Philipp, NZSÄ 2016, 931Ä ff*) kann dahinstehen (vgl bereits *BSG Urteil vom 7.6.2019* â^{1/4} [BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ](#) â^{1/4} [BSGE 128, 205](#) =Ä *SozR 4â^{1/4}2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 26 mwN*). Jedenfalls bedingen die damit verbundenen Qualitätsanforderungen einen hohen Organisationsgrad, der f^{1/4}r den Regelfall die Eingliederung von Pflegefachkräften in die Organisationsâ^{1/4} und Weisungsstruktur des ambulanten Pflegedienstes ebenso nahelegt, wie es der Senat bereits f^{1/4}r stationäre Pflegeeinrichtungen entschieden hat (*BSG Urteil vom 7.6.2019* â^{1/4} [BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ](#) â^{1/4} [BSGEÄ 128, 205](#) =Ä *SozR 4â^{1/4}2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 26*).

Ä

31

cc)Ä Dass eine enge Abstimmung innerhalb der Pflegekette fachlich notwendig und regulatorisch vorgegeben ist, f^{1/4}hrt nicht dazu, dass dieser Aspekt bei der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung auÄ^{1/4}er Acht zu lassen wÄ^{1/4}re. Ebenso wenig spricht gegen eine Eingliederung, dass sich der jeweilige Betreuungsbedarf oder die Durchf^{1/4}hrung der Pflege in der Wohnung der PflegebedÄ^{1/4}ftigen aus der â^{1/4}Natur der Sacheâ^{1/4} ergibt. Denn f^{1/4}r die Frage, ob eine abhÄ^{1/4}ngige Beschäftigung vorliegt, sind stets die konkreten UmstÄ^{1/4}nde des individuellen Sachverhalts maÄ^{1/4}gebend. Bei der gebotenen GesamtabwÄ^{1/4}gung sind sÄ^{1/4}mtliche, auch solche UmstÄ^{1/4}nde zu berÄ^{1/4}cksichtigen, die einer TÄ^{1/4}tigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften oder eine Ä^{1/4}ffentlicheâ^{1/4}rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt sind oder auf sonstige Weise â^{1/4}in der Natur der Sacheâ^{1/4} liegen. Ihnen ist nach der Senatsrechtsprechung zwar nicht zwingend eine entscheidende Indizwirkung fÄ^{1/4}r eine abhÄ^{1/4}ngige Beschäftigung beizumessen; umgekehrt ist eine abhÄ^{1/4}ngige Beschäftigung aber auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich bestimmte Weisungsrechte oder Vorgaben aus der Eigenart der TÄ^{1/4}tigkeit ergeben oder ihr innewohnen. Indizwirkung gegen eine Beschäftigung und fÄ^{1/4}r eine selbststÄ^{1/4}ndige TÄ^{1/4}tigkeit besteht vielmehr dann, wenn bei Verrichtung der TÄ^{1/4}tigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet. Denn ob und inwieweit einzelne UmstÄ^{1/4}nde einer TÄ^{1/4}tigkeit â^{1/4}ihrer Natur nachâ^{1/4} immanent sind, hÄ^{1/4}ngt wesentlich mit der zu beurteilenden TÄ^{1/4}tigkeit und ihrer konkreten Ausgestaltung

zusammen. Je enger der übertragene Tätigkeitsbereich abgesteckt ist, weil der Auftrag- oder Arbeitgeber nicht auf eigene Gestaltungsmöglichkeiten verzichtet, desto weniger Spielraum kann der übertragenen Tätigkeit noch immanent sein. So ist in der Regel auch die strikte Weisungsunterworfenheit klassischer Fabrikarbeiter der Eigenart ihrer Tätigkeit geschuldet. Gerade dies begründet aber ihre Sozialversicherungspflicht und stellt sie nicht infrage (BSG Urteil vom 27.4.2021 – B 12 R 16/19 R – juris RdNr 15 f mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

Ä

32

Umgekehrt können so auch Umstände, die in der Natur der Sache liegen, für eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Solche sind hier aber gerade nicht in hinreichendem Maße festgestellt oder erkennbar. Vielmehr stützen die Einzelfallumstände in ihrer Gesamtbetrachtung die Bewertung als abhängige Beschäftigung der Klägerin. Im Rahmen der vorstehend dargelegten Betriebsstruktur hat die Klägerin nicht anders als bei der Beigeladenen angestellte Pflegekräfte ihre Arbeitskraft eingesetzt. Sie hatte innerhalb der betrieblich vorgegebenen Ordnung – verglichen mit angestellten Pflegekräften – keine ins Gewicht fallende Freiheit hinsichtlich Gestaltung und Umfang der Arbeitsleistung innerhalb der einzelnen Dienste.

Ä

33

d) Das LSG hat keine für Selbstständigkeit sprechenden Anhaltspunkte festgestellt, die vor dem Hintergrund der differenziert geregelten Rahmenbedingungen ausnahmsweise (vgl. BSG Urteil vom 7.6.2019 – B 12 R 6/18 R – BSGE 128, 205 – SozR 4 – 2400 – § 7 Nr 44, RdNr 26) ein derartiges Gewicht hätten, dass sie die Weisungsgebundenheit und Eingliederung der Klägerin auch nur annähernd hätten auf- oder überwiegen können.

Ä

34

aa) Die Klägerin war keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt, sondern erhielt einen festen Lohn für geleistete Arbeitsstunden. Für sie bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick ihre Arbeit so effizient zu gestalten, dass sie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu ihren Gunsten entscheidend hätte beeinflussen können. Das Risiko der Klägerin, von der Beigeladenen keine Folgeaufträge zu erhalten, ist für die Statusbeurteilung der Tätigkeit in den jeweils gesondert zu betrachtenden Einzelaufträgen irrelevant. Denn aus dem Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu können, folgt kein

Unternehmerrisiko bez¹/₄glich der einzelnen Eins¹/₄tze (vgl BSG Urteil vom 18.11.2015 ¹/₄ [BÄ 12Ä KR 16/13Ä RÄ](#) ¹/₄ [BSGE 120. 99](#) =Ä SozR 4¹/₄2400 Ä§Ä 7 NrÄ 25, RdNrÄ 36 mwN).

Ä

35

bb)Ä Die KlÄngerin setzte zudem lediglich in geringem Umfang eigene Arbeitsmittel ein. Die erforderlichen Pflegehilfsmittel wurden aufgrund Ärztlicher Verordnung von den Pflege¹/₄ oder Krankenkassen bereitgestellt. Zwar hat die KlÄngerin Kosten fÄ¹/₄r Fortbildung, zur Unterhaltung eines BÄ¹/₄ros fÄ¹/₄r administrative TÄ¹/₄tigkeiten, fÄ¹/₄r eine Haftpflichtversicherung nach NrÄ 6 des Vertrages sowie Registrierungs¹/₄ und BearbeitungsgebÄ¹/₄hren im Rahmen von Akquise aufgewandt, ohne dass das LSG nÄhere Feststellungen zur konkreten HÄ¹/₄he und zum Zusammenhang mit einem bestimmten Pflegeauftrag getroffen hÄ¹/₄tte. Dies kann aber im Einzelnen dahinstehen, denn sie begrÄ¹/₄nden aufgrund ihres insgesamt jedenfalls geringen Umfangs kein ins Gewicht fallendes Unternehmerrisiko und fÄ¹/₄hren fÄ¹/₄r sich genommen auch zu keiner entscheidenden PrÄ¹/₄gung der TÄ¹/₄tigkeit (vgl BSG Urteil vom 7.6.2019 ¹/₄ [BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ](#) ¹/₄ [BSGE 128. 205](#) =Ä SozR 4¹/₄2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 31). Bei der gebotenen GesamtabwÄ¹/₄gung treten sie deutlich hinter die umfassende Eingliederung der KlÄngerin in den Betrieb der Beigeladenen zurÄ¹/₄ck.

Ä

36

cc)Ä Auch den PflegebedÄ¹/₄rftigen gegenÄ¹/₄ber trat die KlÄngerin nicht als selbststÄ¹/₄ndige Unternehmerin auf sondern als eine Pflegekraft, die in die von der Beigeladenen organisierte, abzurechnende und zu verantwortende Pflege integriert war, auch wenn sie keine Dienstkleidung der Beigeladenen trug. Ohnehin ist die Wahrnehmung und Bewertung der TÄ¹/₄tigkeit durch Dritte fÄ¹/₄r die rechtliche WÄ¹/₄rdigung der Eingliederung ohne Belang (vgl BSG Urteil vom 28.9.2011 ¹/₄ [BÄ 12Ä R 17/09Ä RÄ](#) ¹/₄ *juris RdNrÄ 23*).

Ä

37

dd)Ä DarÄ¹/₄ber hinaus war der KlÄngerin keine Delegationsbefugnis hinsichtlich ihrer Leistungserbringung eingerÄ¹/₄umt. Die Vereinbarung knÄ¹/₄pfte im Gegenteil an die gegenÄ¹/₄ber der Beigeladenen nachzuweisende fachpflegerische und gesundheitsberatende Kompetenz und Qualifikation gerade der KlÄngerin an (NrÄ 3 des Vertrages). Im Ä¹/₄brigen hÄ¹/₄tte die KlÄngerin auch von einer bestehenden Befugnis zur Delegation der Leistungserbringung an andere (eigene) ArbeitskrÄ¹/₄fte realistischerweise keinen Gebrauch machen kÄ¹/₄nnen (zu diesem Erfordernis vgl BSG Urteil vom 11.3.2009 ¹/₄ [BÄ 12Ä KR 21/07Ä RÄ](#) ¹/₄ *juris RdNrÄ 17*). Die von

ihr insoweit angeführt wurde, dass die Minijobberin war nach den Feststellungen des LSG eine bloße Verwaltungskraft; eine Vertretung der Klägerin bei der Erbringung von Pflegeleistungen hätte sie nicht übernehmen können.

Ä

38

ee) Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Klägerin für mehrere Auftraggeber tätig oder hierzu grundsätzlich bereit war. Eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber erhält erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit Gewicht, wie zB einem werbenden Auftreten am Markt für die angebotenen Leistungen (BSG Urteil vom 18.11.2015 â€‹â€‹ [BÄ 12Ä KR 16/13Ä RÄ](#) â€‹â€‹ [BSGE 120, 99](#) =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 7 NrÄ 25, RdNrÄ 28). Solche Umstände hat das LSG jedenfalls nicht in einem relevanten Umfang festgestellt. Die Klägerin wandte danach lediglich Registrierungs- und Bearbeitungsgebühren im Rahmen von Akquise durch Drittfirmen auf. Eine Tätigkeit für andere Auftraggeber kann insbesondere dann ein Indiz für eine erhebliche Dispositionsfreiheit in Bezug auf die zu beurteilende Tätigkeit sein, wenn sie in relevantem Umfang oder sogar schwerpunktmäßig stattfindet, weil sie dann die zeitliche Verfügbarkeit des Auftragnehmers erheblich einschränkt (BSG Urteil vom 4.9.2018 â€‹â€‹ [BÄ 12Ä KR 11/17Ä RÄ](#) â€‹â€‹ [BSGE 126, 235](#) =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 7a NrÄ 10, RdNrÄ 23). Das gilt aber nicht, wenn â€‹â€‹ wie hier â€‹â€‹ die Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers schon insoweit berücksichtigt wird, als für die Beurteilung auf den jeweiligen Einzelauftrag abgestellt wird (BSG Urteil vom 7.6.2019 â€‹â€‹ [BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ](#) â€‹â€‹ [BSGE 128, 205](#) =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 33).

Ä

39

4.Ä Hinweise auf das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung ([Ä§Ä 8 AbsÄ 1 SGBÄ IV](#)), unständigen Beschäftigung ([Ä§Ä 27 AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#)) oder das Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ([Ä§Ä 6 AbsÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ V](#)), die zum Ausschluss der Versicherungspflicht führen könnten, sind weder erkennbar noch geltend gemacht.

Ä

40

5.Ä Der Schutzbereich des ArtÄ 12 AbsÄ 1 GG wird durch die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses und der daraus folgenden Sozialversicherungspflicht von vornherein nicht berührt, da der Gesetzgeber insoweit weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs steuert (BSG Urteil vom 7.6.2019 â€‹â€‹ [BÄ 12Ä R 6/18Ä RÄ](#) â€‹â€‹ [BSGEÄ 128, 205](#) =Ä SozR 4â€‹â€‹2400 Ä§Ä 7 NrÄ 44, RdNrÄ 38Ä f mwN).

Â

41

6.Â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 21.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024